AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,56 EUR, Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen.

Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

38. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 6.8.2009

Nr. 29

111

Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes "Oberes Niddertal"

Mit Beschluss der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Oberes Niddertal am 05.02.2009 wurde die Verbandssatzung vom 16. November 1979 (Amtliche Bekanntmachungen für den Wetteraukreis Nr. 48 vom 7. Dezember 1979), zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Oberes Niddertal am 30. Mai 1996 (Amtliche Bekanntmachungen für den Wetteraukreis Nr. 27 vom 10. Oktober 1996), gemäß §79 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) wie folgt neu gefasst:

Satzung des Abwasserverbandes Oberes Niddertal

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Abwasserverband Oberes Niddertal"
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Glauburg und Ortenberg im
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI. S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBI. S. 1578).
- (4) Der Verband ist eine K\u00f6rperschaft des \u00f6ffentlichen Rechts.

I. Abschnitt: Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Städte und Gemeinden:
 - Gedern (mit Ausnahme des Stadtteils Wenings und des Seemenbachtals)
 - Glauburg (für die Ortsteile Glauburg Nordosten im Ortsteil Glauberg und Stockheim)
 - Hirzenhain (für die Ortsteile Glashütten, Hirzenhain und Merkenfritz)
 - Ortenberg (für die Stadtteile, Bergheim, Bleichenbach, Eckartsborn, Effolderbach, Gelnhaar, Lißberg, Ortenberg, Selters, Usenborn und Wippenbach)
- (2) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sind auf Beschluss des Verbandsvorstandes zulässig und sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

. W

(1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführerin/Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 WVG sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 4 Aufgabe

(1) Der Verband hat die Aufgabe, das in den Mitgliedsge-

- meinden anfallende Abwasser abzuführen und zu behandeln.
- (2) Des Weiteren ist das Schmutzwasser aus dem Feriengebiet (Campingplatz und übrige Anlagen) Gederner See der Stadt Gedern, unterhalb von Steinberg zu übernehmen, weiterzuleiten und zu behandeln.
- (3) Des Weiteren ist das Schmutzwasser aus dem Gebiet Fachklinik Hillersbach der Stadt Ortenberg in die Verbandskanäle am Kreuzungspunkt Nidder-/Buderusstraße in Hirzenhain (Schacht 633 a) zu übernehmen, weiterzuleiten und zu behandeln.
- (4) Zu 2) und 3) erfolgt die Übernahme der Abwässer im Dienstleistungsverhältnis nach gesonderter Vereinbarung mit dem jeweiligen Betreiber bzw. der Mitgliedsgemeinden.
- (5) Des Weiteren hat der Verband die Aufgabe der Entsorgung des Fäkalschlammes der nicht an die Kläranlage angeschlossenen Einwohner in dem unter §2 benannten Verbandsgebiet.
- (6) Des Weiteren hat der Verband die Aufgabe der Verwertung der an den Kläranlagen des Verbandes anfallenden Klärschlämme. Der Verband kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5 Verpflichtung der Verbandsmitglieder

- (1) Die Mitgliedsstädte und -gemeinden dürfen ihr Abwasser nur in einer Qualität den Verbandsanlagen übergeben, welche diese nicht schädigt, hemmt und unwirksam macht. Sie sind verpflichtet, mit den ihnen gesetzlich zur Verfügung stehenden Mitteln ihre Einwohner und die im Stadt/Gemeindegebiet liegende Betriebe anzuhalten, Abwasser gemäß den gesetzlichen Vorgaben einzuleiten und erforderliche Vorbehandlungsmaßnahmen zu treffen.
- (2) Die Übergabe des Abwassers erfolgt am Einlauf in die jeweiligen Regenentlastungsbauwerke oder Pumpwerke.

§ 6 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlichen Anlagen, wie eine Kläranlage zur mechanischbiologischen Abwasserbehandlung, Abwassersammler, Regenüberlaufbauwerke, Regenrückhaltebecken/Staukanäle sowie Pumpwerke zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem von den Ing. Büros aufgestellten, vom Amt für Wasser- und Bodenschutz, Friedberg geprüften und vom RP Darmstadt genehmigten Plan (Verbandsplan) zur zentralen Abwasserentsorgung mit den Änderungen bzw. Ergänzungen zur dezentralen Abwasserentsorgung der Verbandsanlagen.
- (3) Der Plan wird von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt. Je eine Mehrausfertigung für den Regierungspräsidenten Darmstadt -Staatliches Umweltamt Frankfurt-, die/den Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher und die Mitgliedsgemeinden werden von diesen aufbewahrt.

(4) Die durchgeführten Baumaßnahmen zu Abs. 1 ergeben sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den dazugehörigen Bestandsplänen, die wie der Verbandsplan aufbewahrt werden.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 7 Verbandsorgane

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind
 - 1. die Verbandsversammlung
 - 2. der Verbandsvorstand

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 14 Mitgliedern.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden Vertreterinnen/Vertreter in die Verbandsversammlung. Nicht stimmberechtigte Vertreterinnen/Vertreter der Verbandsversammlung dürfen beratend teilnehmen.
- (3) In die Verbandsversammlung entsenden:

Gedern

3 Vertreterinnen/Vertreter

Glauburg

2 Vertreterinnen/Vertreter

Hirzenhain

3 Vertreterinnen/Vertreter

Ortenberg

6 Vertreterinnen/Vertreter

Diese werden im Falle einer Verhinderung durch Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten.

- (4) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreterinnen/Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (5) Die Vertreterinnen/Vertreter und Stellvertreterinnen/ Stellvertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich t\u00e4tig. \u00dcber ber bandsversammlung.
- (6) Die Verbandsversammlung wird auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählt.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

- Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Verbandsmitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Wahl und Abberufung der/des Verbandsvorsteherin/Verbandsvorstehers sowie seiner/seines Stellvertreterin/Stellvertreters,
- 2. die Wahl und Abberufung von Ausschüssen,
- 3. die Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über die Änderung oder Ergänzung des Verbandsplanes,
- die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstandes
- die Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung,
- die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse,
- die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- die Aufnahme von Darlehen in ihrer Gesamthöhe im Rahmen der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 21,
- die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
- die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.

§ 10 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversamm-lung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (3) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn die Vertreterinnen/Vertreter eines Verbandsmitgliedes die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (4) Die Einberufung der Verbandsversammlung muss mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (5) Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung l\u00e4dt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbeh\u00f6rde unter Angabe der Tagesordnung ein.

§ 11 Sitzung der Verbandsversammlung

- Die Sitzung der Verbandsversammlung wird von der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Falle seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreterinnen/Vertreter der Verbandsmitglieder sowie der ihnen zustehenden Stimmen (siehe § 13 Abs. 2) aufzustellen.
- (3) Die/der Vorsitzende hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jeder/Jedem Vertreterin/Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und die/der Vertreterin/Vertreter der Aufsichtsbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführerin/führer zu unterschreiben. Jedes Verbandsmitglied sowie die Aufsichtsbehörde erhalten eine Niederschrift.

§ 13 Stimmrecht, Stimmverhältnis

- Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
- (2) Keinem Verbandsmitglied stehen mehr als 49 v.H. aller Stimmen zu.
- (3) Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von seiner Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Verbandsvorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 14 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte aller

Stimmen vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefasst werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn die Vertreterinnen/Vertreter der Verbandsmitglieder mit mindestens drei Viertel der Stimmen zustimmen.

(3) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß vier Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

§ 15 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem/der Bürgermeister/in der vier Mitgliedgemeinden sowie einem weiteren Magistratsmitglied der Stadt Ortenberg. Die Vertretung der Vorstandsmitglieder bestimmt der jeweilige Gemeindevorstand. Die Verbandsversammlung wählt den/die Verbandsvorsteher/in und die Stellvertreter aus dem Kreis der Bürgermeister/innen sowie das Magistratsmitglied der Stadt Ortenberg. Die Vertretung des/der Verbandsvorstehers/in im Verhinderungsfall erfolgt durch den/die stellvertretenden Verbandsvorsteher/in, im Falle dessen Verhinderung durch das weitere geschäftsführende Vorstandsmitglied. Die Geschäftsführung des Verbandes obliegt dem/der Verbandsvorsteher/in und einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied, die Mitglieder des Verbandsvorstandes im Sinne von Satz 1 sind. Bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes wird die Vertretung durch den jeweiligen Gemeindevorstand bestimmt.
- (2) Vorstandsmitglieder scheiden mit Beendigung ihres Amtes als Bürgermeisterin/Bürgermeister eines Verbandsmitgliedes aus dem Vorstand aus.

§ 16 Amtszeit/Entschädigung

- Der/die Bürgermeister/in bzw. das weitere Vorstandsmitglied der Stadt Ortenberg gehört für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit dem Verbandsvorstand an.
- (2) Wenn die/der Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher oder ihre/sein Vertreterin/Vertreter im Amt vor dem Ablauf der Wahlzeit ausscheidet, ist für den Rest der Wahlzeit nach § 15 i.V. mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder führen die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neuen Vorstandsmitglieder fort.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich t\u00e4tig. \u00dcber eine Entsch\u00e4digung beschlie\u00dct die Verbandsversammlung.

§ 17 Geschäfte des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand leitet den Verband. Er berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, für die er nach dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung zuständig ist und die nicht nach §9 der Verbandsversammlung oder nach §20 der/dem Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher vorbehalten sind.
 - Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:
 - Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge.
 - 2. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
 - Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
 - 4. Veranlagung zu den Beiträgen,
 - 5. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von 10.000,-- **1** und mehr enthalten,
 - Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Dienstkräfte des Verbandes, Erlass einer Dienstordnung.
 - Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung wegen der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

- Die Aufnahme von Einzeldarlehen im Rahmen des geltenden Wirtschaftsplans.
- (2) Der Verbandsvorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Kommissionen einsetzen, denen auch Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, angehören können (s. § 9 Abs. 2 Nr. 2).

§ 18 Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Die/der Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss die/der Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann die/der Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben.
- (3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich der/dem Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher mit und geben ihre Ladung gleichzeitig an ihre/ihren Stellvertreterin/Stellvertreter weiter.
- (4) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu benachrichtigen sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

§ 19 Beschlussfassung im Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist er beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher und der/dem Protokollführerin/Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 20 Geschäfte der/des Verbandsvorsteherin/ Verbandsvorstehers

- (1) Die/Der Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Ihr/Ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Verbandsvorstand zuständig ist. Sie/ Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten. Insbesondere gehört zu den Aufgaben der/des Verbandsvorsteherin/Verbandsvorstehers:
 - die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung aus Abs. 2
 - 2. der Vorsitz im Verbandsvorstand,
 - die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung soweit nicht § 17, Abs. 1, Nr. 7 Abweichendes bestimmt,
 - die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung von Verbandsanlagen,
 - 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
 - die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
 - 7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung,
 - 8. die Verfügung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes bis zu 9.999,-- **a** enthalten, jedoch höchstens bis zur Höhe des genehmigten Haushaltsansatzes.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der/dem Verbandsvorsteherin/ Verbandsvorsteher oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge § 21 Wirtschaftsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt j\u00e4hrlich den Wirtschaftsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachtr\u00e4ge dazu fest. Der Verbandsvorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres \u00fcber ihn beschlie\u00e4en kann. F\u00fcr die Wirtschaftsf\u00fchrung und das Rechnungswesen finden die f\u00fcr die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngem\u00e4\u00df\u00e48 Anwendung.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Der Vermögensplan enthält alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen und aus der Kreditwirtschaft ergeben, sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Die Stellenübersicht enthält die im Wirtschaftsjahr notwendigen Stellen.
- (3) Der Wirtschaftsplan und seine Nachträge werden der Aufsichtsbehörde mitgeteilt.
- (4) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
 - a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder
 - zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Kredite erforderlich werden oder
 - eine Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird.

§ 22 Aufnahme und Tilgung von Darlehen

- (1) Der Verband ist berechtigt, investive Ausgaben durch Darlehen zu decken. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn sie einen Betrag von 250.000,-- **n** übersteigen.
- (2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge im Wirtschaftsplan einzusetzen.

§ 23 Verwendung der Erträge und Aufwendungen

- (1) Alle Erträge und Aufwendungen bzw. Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Wirtschaftsplan zu verwalten.
- (2) Erträge des Verbandes, die nicht Beiträge der Verbandsmitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Aufwendungen zu verwenden.
- (3) Der Verbandsvorstand kann erfolgsgefährdende Aufwendungen tätigen, wenn diese unvorhergesehen und unabweisbar sind. Sind die Ausgaben nach Umfang und Bedeutung erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 24 Verbandswirtschaft

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes gelten die Vorschriften über die Eigenbetriebe (§§ 10 bis 27 EigBGes) entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorstand stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist auf. Der Jahresabschluss und der Lagebericht obliegen der Prüfung durch einen von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft).
- (3) Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) sind der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb eines

- Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres fest und erteilt dem Verbandsvorstand Entlastung. Gleichzeitig beschließt die Verbandsversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes
- (4) Für die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gilt § 27 EigBGes entsprechend.

§ 25 Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Sie sind öffentliche Abgaben.
- (3) Die Verbandsmitglieder dürfen für denselben Tatbestand nicht mehrfach zu Beiträgen und Gebühren herangezogen werden.
- (4) Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben im bisherigen Umfange ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

§ 26 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beiträge werden für sämtliche Aufwendungen It. Erfolgsplan unter Abzug der nicht in Beiträgen bestehenden sonstigen Erträge im Verhältnis der von den Mitgliedern an die Wasserverbraucher innerhalb des Verbandsgebietes abgegeben und abwassergebührenrelevanten Wassermengen nach näherer Maßgabe des Absatzes 2 erhoben.
- (2) Zur Berechnung der Verbandsbeiträge des jeweiligen Wirtschaftsplanes werden die abwasserrelevanten Wasserabgabemengen des Vorvorjahres der Mitgliedsgemeinden zugrunde gelegt. Unberücksichtigt bleiben die Wassermengen, die an nicht mit den Verbandsanlagen verbundenen Grundstücken geliefert werden sowie abwassergebührenbefreite Wassermengen.
- (3) Die Verbandsmitglieder dürfen ihr Abwasser nur in einer Qualität den Verbandsanlagen übergeben, welche diese nicht schädigt, hemmt und unwirksam macht (siehe § 5). Soweit Mitglieder den Verbandsanlagen Abwasser zuleiten, das aufgrund seiner Beschaffenheit besondere Maßnahmen des Verbandes erfordert, haben sie dafür ein im Verhältnis der entstandenen Mehrkosten für Bau, Betrieb, Wartung, Verwaltung und Unterhaltung erhöhten Beitrag zu entrichten.

§ 27 Veranlagungsverfahren, Vorausleistungen

- (1) Der Verbandsvorstand veranlagt die Verbandsmitglieder jährlich entsprechend den Bestimmungen der §§25 und 26 und den Beschlüssen der Verbandsversammlung durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu den Beiträgen.
- (2) Der Verbandsvorstand kann monatliche Vorausleistungen in Höhe von 1/12, vierteljährliche Vorausleistungen in Höhe von ? und halbjährliche Vorausleistungen in Höhe von ? der jährlichen Verbandsbeiträge festsetzen.

§ 28 Folgen des Rückstandes

(1) Rückständige Beiträge werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an, unter Einräumung einer 2-tägigen Karenzzeit, mit jährlich 2,0 vom Hundert über dem Basiszinssatz verzinst. Der am Ersten des Monats geltende Basiszinssatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 29 Verwaltung und Kassenführung

(1) Der Verbandsvorstand hat für die Kassenführung eine/n Kassenverwalterin/er zu bestellen. Die Einstellung der Dienstkräfte, insbesondere eines Verbandstechnikers (Verbandsingenieurs) erfolgt im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

- (2) Der Verbandsvorstand kann Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen in der Stellenübersicht und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.
- (3) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 4 der Hess. Gemeindeordnung Anwendung.

§ 30 Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung und die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden im Verkündungsblatt des Wetteraukreises veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages dieses Blattes vollendet. Die Verbandsmitglieder können sie außerdem auch in ortsüblicher Weise, mit nur informatorischer Wirkung, bekannt machen.
- (2) Sonstige, nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen, werden diesen schriftlich mitgeteilt.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden sowie von Plänen, Karten und Zeichnungen und damit verbundenen Texten und Erläuterungen genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, in der Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 31 Verbandsschau

(1) Eine Verbandsschau findet nicht statt.

§ 32 Änderung der Satzung

- (1) Die Verbandsversammlung kann Ergänzungen oder Änderungen der Satzung beschließen. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.
- (2) Änderungen der Satzung werden nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde wie die Satzung selbst gem. § 30 Abs. 1 auf Kosten des Verbandes bekannt gemacht.

§ 33 Anordnungen

(1) Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen zum Schutze des Verbands-unternehmens zu befolgten.

§ 34 Zwangsmittel

- Der Verbandsvorstand kann die Anordnung nach §33 nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzen.
- (2) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 35 Staatliche Aufsicht

- Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Wetteraukreises in Friedberg (Hessen).
- (2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.

§ 36 Von staatlicher Zustimmung abhängige Geschäfte

- Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 - zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - zum Gesamtbetrag der im jeweiligen Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr festgelegten Darlehensaufnahmen,
 - zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen soweit sie über den Einsatz von Aufwendungen hinausgehen,
 - 4. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 37 Inkrafttreten

 Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Zum selbigen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung des Verbandes vom 25. September 1996 außer Kraft.

Glauburg, den 06.02.2009

(Pfeiffer-Pantring) Verbandsvorsteherin

(Mordier) Stv.Verbandsvorsteher

Genehmigung

Die vorstehende Neufassung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Oberes Niddertal wird hiermit gemäß §58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG -) vom 12. Februar 1991 (BGBI. I Seite 405) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.5.2002 (BGBI. I S. 1578 ff.) genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Friedberg, den 30.07,2009

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises - Fachdienst Recht und Kommunalaufsicht -

> Im Auftrag Meiß

112

Nachrücker für den Vertreter im Kreistag des Wetteraukreises Herr Dr. Erich Sehrt

Der Vertreter im Kreistag des Wetteraukreises, Herr Dr. Erich Sehrt, Unter Haingasse 14 in Reichelsheim, hat auf sein Mandat verzichtet.

Gem. § 34 Abs. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes rückt die nächste noch nicht berufene Bewerberin des Wahlvorschlages der CDU

Frau Martina Schild Hauptstr. 206, 61209 Echzell

in den Kreistag des Wetteraukreises nach.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises, binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter, 61169 Friedberg, Europaplatz, Einspruch gem. § 25 Hessisches Kommunalwahlgesetz erheben.

Die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse des Kreistages und der Tätigkeit des nachgerückten Vertreters wird auch durch eine nachträgliche Änderung der Feststellung des Wahlleiters in einem Wahlprüfungsverfahren nicht berührt.

Friedberg, 31.07.2009

Der Kreiswahlleiter

113

Ausschuss für Umwelt IX. WP/32. Sitzung Montag, den 17.08.2009, 14.00 Uhr, Sitzungsraum 201 Friedberg Europaplatz Gebäude B öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

- 1. Mitteilungen
- 2. Anfragen an den Fachdezernenten
- Gentechnikfreie Landwirtschaft in der Wetterau Hier: Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, FWG/UWG, FDP vom 1.7.2009 (Drucksachen-Nr. 2009-3416)

Friedberg, den 3.8.2009 Mit freundlichen Grüßen

> Gez. Gerhard Weber Ausschussvorsitzender

> > F.d.R. Petra Schnelzer Schriftführerin

Bundestagswahl am 27. September 2009 Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 177 - Wetterau - hat in seiner Sitzung am 31.7.2009 folgende Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 27. 9. 2009 zugelassen.

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -

Rewerberin:

Nina Hauer, Theodor-Heuss-Str.4, 61184 Karben

Bundestagsabgeordnete

geboren 1968 in Frankfurt am Main

2. Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -

Bewerberin:

Lucia Puttrich, Taunusstr, 32, 63667 Nidda

Bürgermeisterin

geboren 1961 in Gießen

3. Freie Demokratische Partei - FDP -

Bewerber:

Achim Güssgen, Mainzer-Tor-Weg 9, 61169 Friedberg

Ltdr. Regierungsdirektor geboren 1957 in Friedberg

4. BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN – GRÜNE –

Bewerber:

Christian Kolb, Siesmayerstraße 18, 61118 Bad Vilbel

Unternehmer

geboren 1966 in Mannheim

5. DIE LINKE - DIE LINKE -

Bewerberin:

Gabriele Faulhaber, Rodheimer Straße 2, 61184 Karben

geboren 1953 in Neustadt an der Waldnaab

6. Nationaldemokratische Partei Deutschlands - NPD -

Bewerber:

Daniel Lachmann, Sandhofstr. 24, 63654 Büdingen

Geschäftsführer geboren 1980 in Hanau

8. Mensch Umwelt Tierschutz - Die Tierschutzpartei -

Bewerberin:

Christa Rust, Eschersheimer Landstr. 280, 60320 Frankfurt/M.

Rentnerin

geboren 1944 in Guttstadt/Ostpreußen

13. Hachenburger

Bewerber:

Manuel Hachenburger, Hochwaldstr. 4, 61231 Bad Nauheim

Fachkraft für Lagerlogistik geboren 1962 in Melbach

Friedberg, 31. Juli 2009

gez. Meiß Kreiswahlleiter

115

Haupt- und Finanzausschuss IX. WP/40. Sitzung, Donnerstag, den 20.8.2009, 16.00 Uhr, Sitzungsraum 201 Friedberg Europaplatz Gebäude B öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

- 1. Begrüßung und Mitteilungen
- 2. Anfragen an die Fachdezernenten
- 3. Sonderinvestitionsprogramme "Schul- und Hochschulbau" der Hessischen Landesregierung und Konjunkturpaket II der Bundesregierung (Drucksachen-Nr. 2009-3405) Hier: Sachstand und Information
- 4. Integrationsstiftung Wetterau (Drucksachen=Nr. 2009-3418) Verweisung aus dem Kreistag vom 27.5.2009
- 5. Wirtschaftsplan 2009 des Eigenbetriebs Volkshochschule des Wetteraukreises (Drucksachen-Nr. 2009-3419) Verweisung aus dem Kreistag vom 1.7.2009
- 6. Aufhebung Sperrvermerk im Haushalt 2009

hier: Haupt- und Realschule Oberer-Hüttenberg in Kirch-/Pohl-Göns

geänderter Kreisausschussbeschluss vom 2.6.2009 (Drucksachen-Nr. 2009-3428)

- 7. Vereinbarung mit der Stadt Ortenberg über den Bau einer Gymnastikhalle für die Maria-Sibylla-Merian-Schule geänderter Kreisausschussbeschluss vom 14.7.2009 (Drucksachen-Nr. 2009-3468)
- 8. Vereinbarung mit der Gemeinde Altenstadt über den Neubau eines Betreuungszentrums an der Janusz-Korczak-Schule geänderter Kreisausschussbeschluss vom 28.7.2009 Drucksachen-Nr. 2009-3468)
- 9. Vereinbarung mit der Gemeinde Altenstadt über den Bau eines 6-Klassen-Erweiterungsbaus an der Limesschule Kreisausschussbeschluss vom 14.7.2009 (Drucksachen-Nr. 2009-3468)
- 10. Aufhebung der Stellenbesetzungssperre für eine Stelle der Entgeltgruppe 9 TVöD im Fachdienst 3.3 Familienförderung (Drucksachen-Nr. 2009-3421)
- 11. Wiederbesetzung einer Teilzeitstelle der Entgeltgruppe 10 TVöD im Jobcenter Friedberg gemäß § 13 Abs. 3 HGIG (Drucksachen-Nr. 2009-3438)
- 12. Wiederbesetzung einer Teilzeitstelle der Entgeltgruppe 5 TVöD im Sonderfachdienst Schule im Schulsekretariatsbereich gemäß § 13 Abs. 3 HGIG (Drucksachen-Nr. 2009-3441)
- 13. Aufhebung der Stellenbesetzungssperre für eine Vollzeit-

stelle im Büro des Ersten Kreisbeigeordneten (Drucksachen-Nr. 2009-3443)

- Verkürzung der Stellenbesetzungssperre für eine Stelle der Entgeltgruppe 10 TVöD in der JobKOMM GmbH (Drucksachen-Nr. 2009-3459)
- Aufhebung der Stellenbesetzungssperre für eine halbe Stelle der Entgeltgruppe 9 TVöD im Fachbereich 3 Jugend, Familie und Soziales (Drucksachen-Nr. 2009-3481)
- 16. Aufhebung der Stellenbesetzungssperre für eine Vollzeit-

stelle der Entgeltgruppe 8 TVöD in der Zentralen Leitstelle des Fachdienstes Gesundheit, Rettungsdienst, Katastrophen- und Brandschutz (Drucksachen-Nr. 2009-3482)

17. Verschiedenes

Friedberg, den 31.7.2009

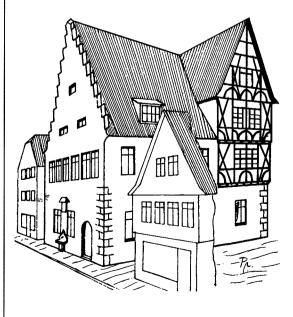
Mit freundlichen Grüßen

Konrad Dörner Ausschussvorsitzender

Das Büdinger »Heuson-Museum im Rathaus«

ist ein modern eingerichtetes Regionalmuseum.

63654 Büdingen, Hess. 1, Rathausgasse 6, Tel. (0 60 42) 88 41 71 oder 28 53



Die reichhaltigen Sammlungen des Büdinger Geschichtsvereins, des Trägers des Büdinger Museums, werden im über 500 Jahre alten historischen Rathaus wie folgt präsentiert:

Erdgeschoß (Markthalle):

Geschichtliche Entwicklung der Stadt und des Altkreises Büdingen;

Obergeschoß (Sitzungssaal):

Vorgeschichtliche und römische Funde, historische und kulturgeschichtliche Sonder- und Wanderausstellungen;

Dachgeschoß:

Aussterbendes Handwerk, Land- und Forstwirtschaft, Schaudepot und Bibliothek.

Öffnungszeiten: Di. - Fr. 10 - 12 Uhr,

Mi. + Sa. 15 - 17 Uhr,

So. 10 – 12 Uhr und 15 – 17 Uhr

und nach Vereinbarung

Der Eintritt ist frei.